

Teilrevision Volksschulgesetz: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte finanzieren von ihnen verursachte Deutschkurse in der Volksschule

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf die Artikel 104, 105, 107, 108, 109 und 113 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom(RRB Nr.....)

beschliesst:

I.

Der Erlass Volksschulgesetz (VSG) vom 26. Januar 2022²⁾ (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3

³ Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können Beiträge erhoben werden:

- b) (*geändert*) an die Aufwendungen, die über den obligatorischen Teil hinausgehen;
- c) (*neu*) an die für DKS gemäss § 40^{bis} und § 94 zu zahlenden Lektionspauschalen. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge.

Titel nach § 40 (neu)

2.2.4.^{bis} Weitere Angebote der Schulträger

§ 40^{bis} (neu)

Deutschkurse für fehlende Sprachkompetenzen (DKS)

¹ Die Einwohnergemeinden bieten für Kinder, die keine hinreichenden Sprachkompetenzen für den Unterricht aufweisen, zusätzlich zum Regelunterricht Deutschkurse für fehlende Sprachkompetenzen (DKS) an.

² Der Besuch dieser Kurse ist für normalbegabte Kinder obligatorisch, wenn sie

- a) in der deutschsprachigen Schweiz geboren wurden;
- b) keine Sprachentwicklungsstörungen aufweisen und

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [413.111](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

c) in einer Sprachstanderhebung festgestellt wurde, dass sie einem einfachen Unterrichtsgespräch im Kindergarten nicht folgen können.

³ Die Schulträger organisieren die Sprachstanderhebungen und führen diese durch.

§ 40^{ter} (neu)

Anordnung

¹ Die zuständige Schulleitung verfügt den Besuch der DKS.

² Sie sorgt dafür, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorgängig angehört werden.

§ 94 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Die Lektionenpauschale berechnet sich gemäss § 93 Absatz 1 Buchstabe a - d und wird ausgerichtet für:

b)^{bis} (neu) DKS-Lektionen gemäss § 40^{bis};

² Die Lektionenpauschale verringert sich um den Beitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die DKS gemäss § 40^{bis}.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.